

# Plankonzept für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen für die Gemeinde Heidmühlen

Auftraggeber: Gemeinde Heidmühlen  
Amt Boostedt-Rickling  
Twiete 9  
24598 Boostedt

Auftragnehmer: PLANUNG kompakt *STADT*  
Dipl.-Ing. Gabriele Teske  
Stadtplanerin (UNI), Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)  
Röntgenstraße 1, 23701 Eutin



in Zusammenarbeit mit: PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Verding 6a, 17033 Neubrandenburg  
und  
Oetjendorfer Kirchenweg 28, 22955 Hoisdorf



Aufgestellt: 06.03.2026

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	4
2.	Raumordnerische Vorgaben .....	5
2.1	LEP.....	5
2.2	Regionalplanung .....	9
3.	Kommunale Planung – Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidmühlen .....	12
4.	Potenzial der Gemeinde Heidmühlen .....	12
4.1	Vorzugsflächen .....	12
4.2	Harte Tabukriterien.....	13
4.3	Weiche Tabukriterien .....	15
4.4	Weitere Kriterien für die Abwägung .....	18
5.	Umsetzung .....	20
5.1	Naturschutzfachliche Kriterien zur Ausweisung von Solarflächen .....	21
6.	Zusammenfassung .....	22
	Anhang .....	29

## Abbildungen

Abbildung 1: Darstellung der Vorranggebiete Windenergie .....	8
Abbildung 2: Auszug aus der Interaktiven Karte der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land ...	9
Abbildung 3: Auszug Regionalplan III .....	10
Abbildung 4: Auszug Regionalplan 1998 .....	11
Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde (Ursprungsplan 2000) .....	12
Abbildung 6: Harte Tabukriterien Regionalplan III 2. Entwurf 2025 .....	13
Abbildung 7 : Harte Tabukriterien nach Ziffer D. VI des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ .....	14
Abbildung 8: Darstellung der Landschaftsschutzgebiete nach dem LRP Planungsraum III 2020 .....	16
Abbildung 9: Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet mit Darstellung der Ausschlussflächen.....	16
Abbildung 10: Weiche Tabukriterien nach Ziffer D. V des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ .....	17
Abbildung 11: Weiche Tabukriterien mit Darstellung der Ausschlussflächen gemäß dem Regionalplan III 2. Entwurf 2025 .....	17
Abbildung 12: Darstellung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens im Gemeindegebiet .....	18
Abbildung 13: Darstellung der Siedlungsbereiche samt Puffer .....	19
Abbildung 14: Charakteristischer Landschaftsraum Nr. 59 im Bereich des Gemeindegebietes Heidmühlen .....	20
Abbildung 15: Darstellung der Ausschluss- und Abwägungsflächen basierend auf dem 2. Entwurf 2025 Regionalplan III.....	23

Abbildung 16: Ausschlussbereiche Fläche Nord .....25  
Abbildung 17: Abwägungsbereiche Fläche Nord mit Darstellung der Ausschlussflächen ..26  
Abbildung 18: Ausschlussbereich der Fläche Süd .....27  
Abbildung 19: Darstellung der geschützten Biotope/Knickstrukturen im Süden der  
Gemeinde.....27  
Abbildung 20: Darstellung der geschützten Biotope/Knickstrukturen im Norden der  
Gemeinde.....27  
Abbildung 21: Abwägungsbereiche der Fläche Süd mit Darstellung der Ausschlussflächen  
.....28

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Heidmühlen plant, die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich zu ermöglichen.

Für Schleswig-Holstein gilt der Erlass „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“, erlassen vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Jahr 2024 diesen Solar-Erlass vom 11.02.2022 überarbeitet und veröffentlicht. Die Änderungen waren notwendig geworden, weil die Bundesregierung Gesetze für den Bau von Freiflächen-Solaranlagen geändert hatte. Beispielsweise dürfen Photovoltaikanlagen 200 Meter entfernt von Autobahnen und großen Bahnlinien errichtet werden – ohne eine vorherige Planaufstellung durch die Gemeinden.

Anzuwenden sind somit die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ – Solarerlass 2024 -, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09. September 2024.

Diese Grundsätze berücksichtigen auch die Photovoltaik-Strategie (PV-Strategie) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Mai 2023. Diese zeigt mit Blick auf das Zieljahr 2035 Handlungsfelder und Maßnahmen auf, mit denen der Ausbau der Photovoltaik deutlich vereinfacht beschleunigt werden kann. Insbesondere soll durch die Neuregelungen auch der nachhaltige Ausbau von Freiflächenanlagen gestärkt werden.

Bei der Neufassung des Inhalts wurde der Fokus insbesondere auf die Auswirkungen des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien in § 2 EEG auf das Fachrecht und die im § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB eingefügten Privilegierungen gelegt.

Da eine Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für Solar-Freiflächenanlagen nach dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 7 Raumordnungsgesetz<sup>2</sup> (ROG) ausgeschlossen ist, ist für eine behutsame Steuerung des Ausbaus die Darstellung der unterschiedlichen konkurrierenden Interessen und Ansprüche bei der Standortwahl notwendig.

Die übergeordneten Vorgaben definieren den Untersuchungsrahmen, die harten Kriterien, die Abwägungskriterien und die Form der Konzepterstellung.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes und des LEPs kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden.

Die Vorgaben für die Bauleitplanung wurden von der Landesregierung zwischenzeitlich genau definiert. Nach ROV, Ziffer 3.4.2 Abs. 5 LEP muss bei Vorhaben mit einer Größe von über 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022 wird in der Regel auf die Durchführung eines ROV verzichtet. Das gemeindliche Standortkonzept ist damit ausschlaggebend für die Standortwahl.

Empfohlen wird die Aufstellung gemeindeübergreifender Konzepte. Plant eine Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig, muss sichergestellt sein, dass Belange der Nachbargemeinden – wie Flächenpotenziale - berücksichtigt werden.

## **2. Raumordnerische Vorgaben**

### **2.1 LEP**

Nach dem Grundsatz des LEP 2021 sollen die Potenziale der Sonnenenergie zum einen an und auf Gebäuden genutzt werden, zum anderen auf Freiflächen. Im LEP werden zu den Grundsätzen auch Ziele formuliert.

Dabei gelten die Anforderungen:

- freiraumschonend
- raum- und landschaftsverträglich
- ohne Zersiedelung der Landschaft
- in guter städtebaulicher Anbindung
- in räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern
- in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen / Wärmespeichern (Solarthermie)
- Freihaltung unbelasteter Landschaftsteile
- Vermeidung längerer bandartiger Strukturen
- Gliederung, Landschaftsfenster ab 1 km Länge
- Vermeidung zu großer Agglomerationen durch Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung

### **Potenzialflächen („geeignete Suchräume“) mit besonderer Eignung sind:**

- Versiegelte Flächen
- Konversionsflächen und Deponien
- Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege
- Vorbelastete Flächen, Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial

### **Keine Solarfreiflächenanlagen sollen entstehen in:**

- Vorranggebieten für den Naturschutz

- Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (alte Regionalpläne: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft)
- Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus (außer vorbelastete Flächen)

#### **Ausgeschlossen aufgrund fachrechtlicher Wirkung sind:**

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gem. § 20 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen)
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete), Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 in Verbindung mit § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)
- alle Bereiche, die für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen per se ungeeignet sind, da sie mit anderen Nutzungen (bauliche Anlagen, militärische Liegenschaften) belegt sind

#### **Möglich, aber einer weiteren Abwägung und Prüfung unterliegen Standorte in:**

- Landschaftsschutzgebiete (Vereinbarkeit mit LSG-Verordnung, sonst Befreiung nach §67 BNatSchG oder Entlassung aus LSG)
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG in Verbindung mit § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Vögel, Wiesenvogelkulisse
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG in Verbindung mit §§ 17, 18 LNatSchG

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (Wertgrünland)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
- Bevorratende, festgesetzte und /oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen
- landseitiger Streifen entlang der Nordseeküste (3 km) und entlang der Ostseeküste und Schlei (1 km),
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen (Archivböden, Moorböden/klimasensitive Böden) gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen (je höher die Ertragsfähigkeit, desto höher die Gewichtung)
- ehemalige Abbaugelände (Kiesabbau, Tagebau) unter Beachtung von bestehenden genehmigungsrechtlichen Auflagen und Regelungen hinsichtlich ihrer Nachnutzung
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen
- Beachtung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiet
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach WRRL benötigt werden
- zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Mitteldeichen sind für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten
- Wasserschutzgebiete Zone II
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Archäologisches Denkmal, Baudenkmal, Gründenkmal, Welterbestätten Kernzone, Welterbestätten Pufferzone, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete)
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (historisch gewachsene Kulturlandschaften wie Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen, strukturreiche Agrarlandschaften) im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG
- Schutz- und Pufferabstände zu Flächen, auf denen keine Freiflächensolaranlagen errichtet werden dürfen

Zusätzlich sollen Flächen ausgeschlossen werden, die als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. Rechtskräftig ist derzeit der geltende Plan „Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

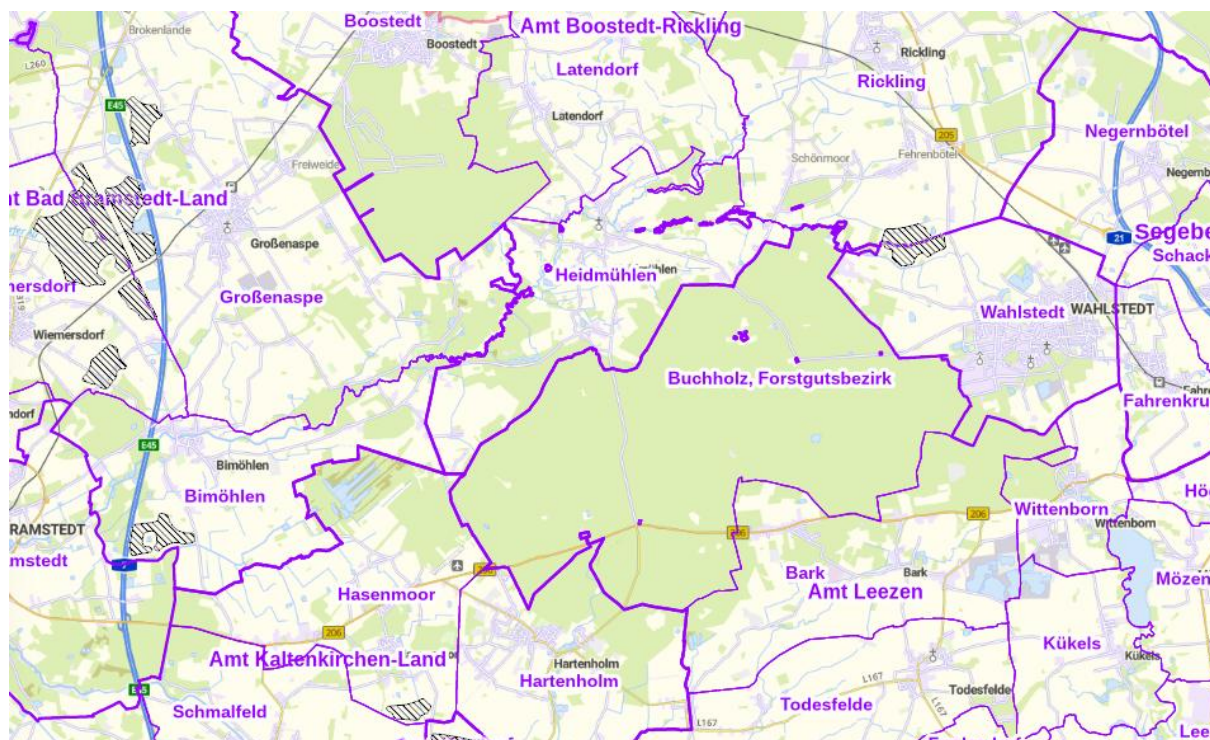


Abbildung 1: Darstellung der Vorranggebiete Windenergie im Umfeld der Gemeinde Heidmühlen

Demnach befinden sich im Gemeindegebiet keine ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie. Das nächstgelegene Vorranggebiet befindet sich 2.000 m östlich des Gemeindegebietsgrenze.

Ein zweiter Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Windenergie wurde am 29. April 2025 von der Landesregierung beschlossen. Die Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Dritter Entwurf 2025, fanden in der Zeit vom 28.11.2025 bis 05.01.2026 statt.

Die Potenzialflächen für Windenergiegebiete bilden die Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung.

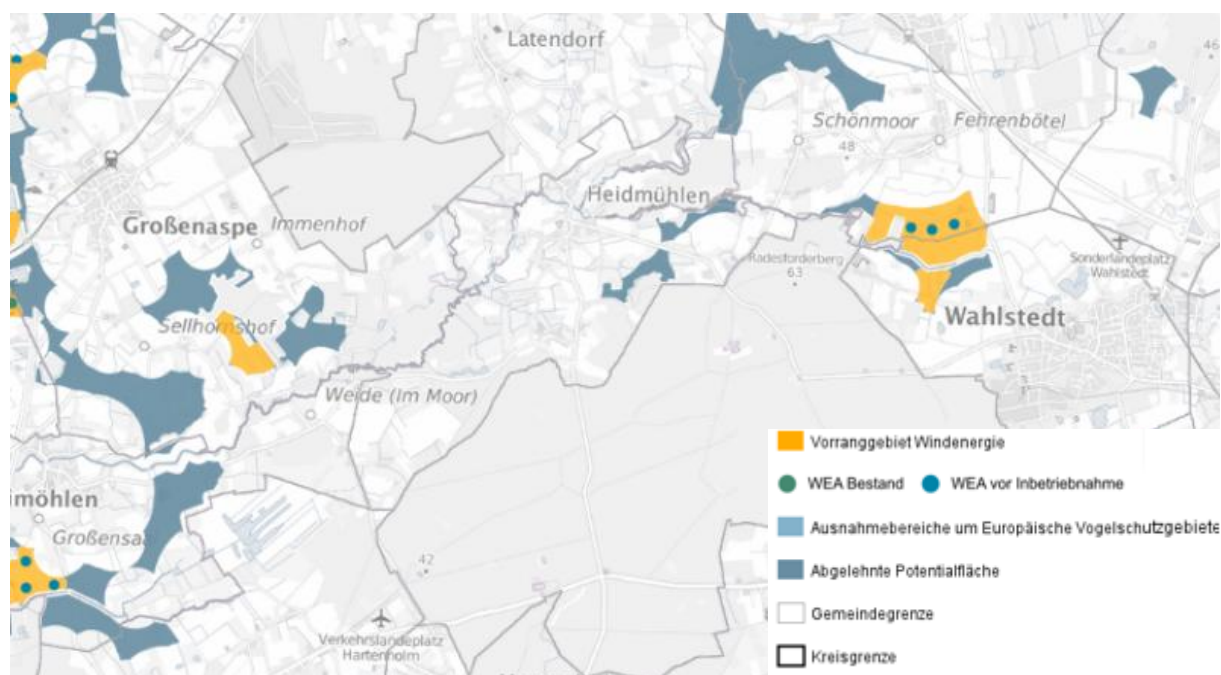


Abbildung 2: Auszug aus der Interaktiven Karte der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025

Derzeit befinden sich keine Potenzialflächen in der Gemeinde Heidmühlen. Ehemalige Potenzialflächen im Osten der Gemeinde wurden als abgelehnt eingestuft.

## 2.2 Regionalplanung

Der rechtskräftige Regionalplan von 1998 begrenzt die mögliche Flächenausweisung von Solar-Freiflächenanlagen auf den nördlichen Teil des Gemeindegebietes im Bereich der Ortslage Heidmühlen.

Für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sind die Aussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen. Entsprechend den heutigen Anforderungen wurden bei der Erarbeitung neue Kriterien und neue Wichtungen bei der Abwägung eingeführt, somit sind neue Aussagen für das Gemeindegebiet formuliert.

Die Landesregierung hat am 8. April 2025 diesen zweiten Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Vom 8. Mai bis 8. August 2025 fanden die Beteiligungsverfahren zu den zweiten Entwürfen statt.

Der zukünftige Regionalplan III gilt für den Bereich der Gemeinde Heidmühlen im Kreis Segeberg. Die Ausrichtung des Solarkonzeptes richtet sich nach dem 2. Entwurf 2025 zum neuen Regionalplan III. Er trifft folgende Aussagen zum Gemeindegebiet:

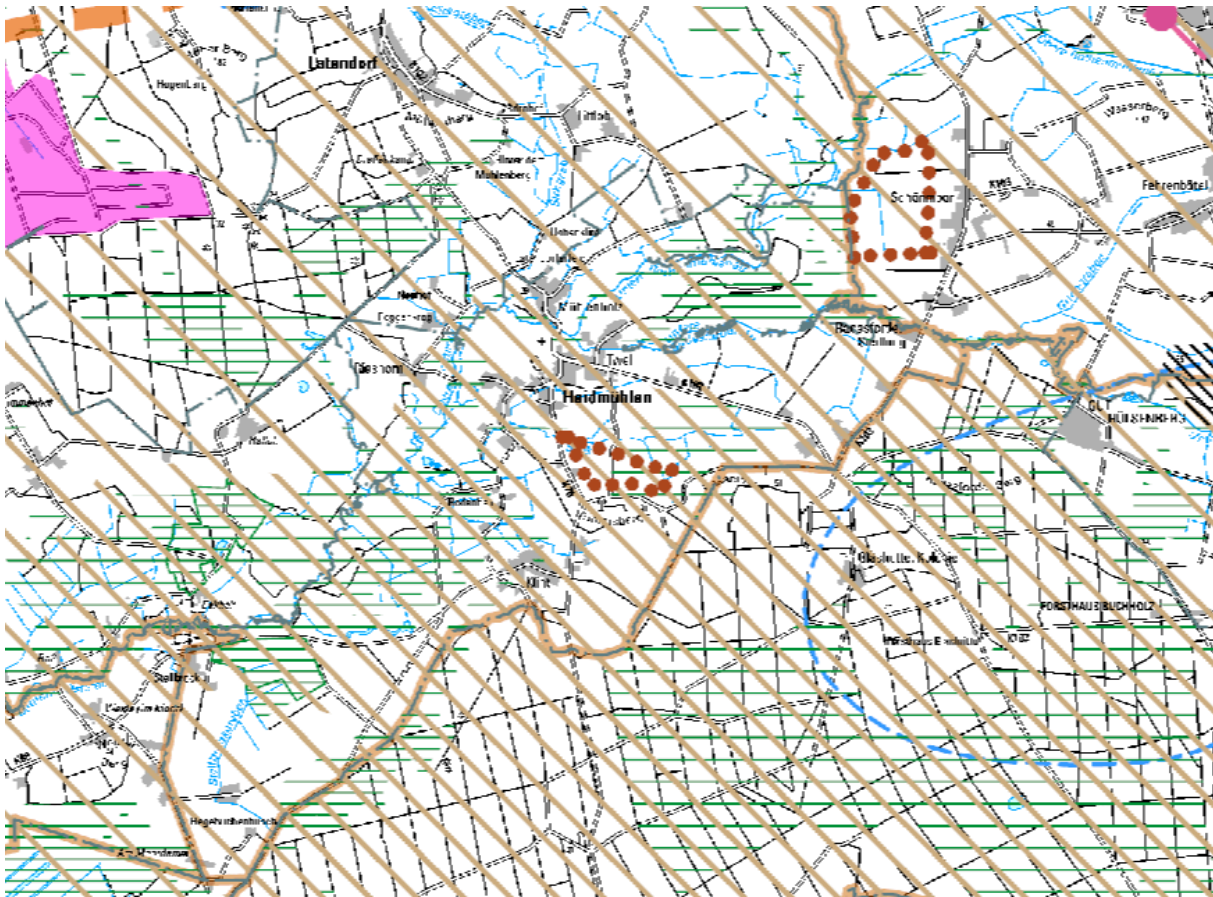


Abbildung 3: Auszug Regionalplan III 2. Entwurf 2025

Regionale Freiraumstruktur

	Vorranggebiet für den Naturschutz	2.1
	Vorranggebiet für den Naturschutz (Naturschutzgebiet)	2.1
	Vorranggebiet für den Naturschutz (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer)	2.1
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	2.1
	Regionaler Grünzug	2.2
	Grünzäsur	2.2
	Vorranggebiet für den Grundwasserschutz	2.3
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	2.3
	Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz	2.4
	Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	2.5
	Landesschutzdeich, in Bau, in Planung oder zu verstärken	2.5
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	2.6
	Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	2.6
	Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung	2.7
	Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung	2.7
	Kernbereich für Tourismus und Erholung	2.7
	Kernbereich für Tourismus und Erholung	2.7
	Kernbereich für Erholung	2.7

Der alte Regionalplan Schleswig-Holstein Süd Planungsraum I von 1998 trifft folgende Aussagen zum Gemeindegebiet:

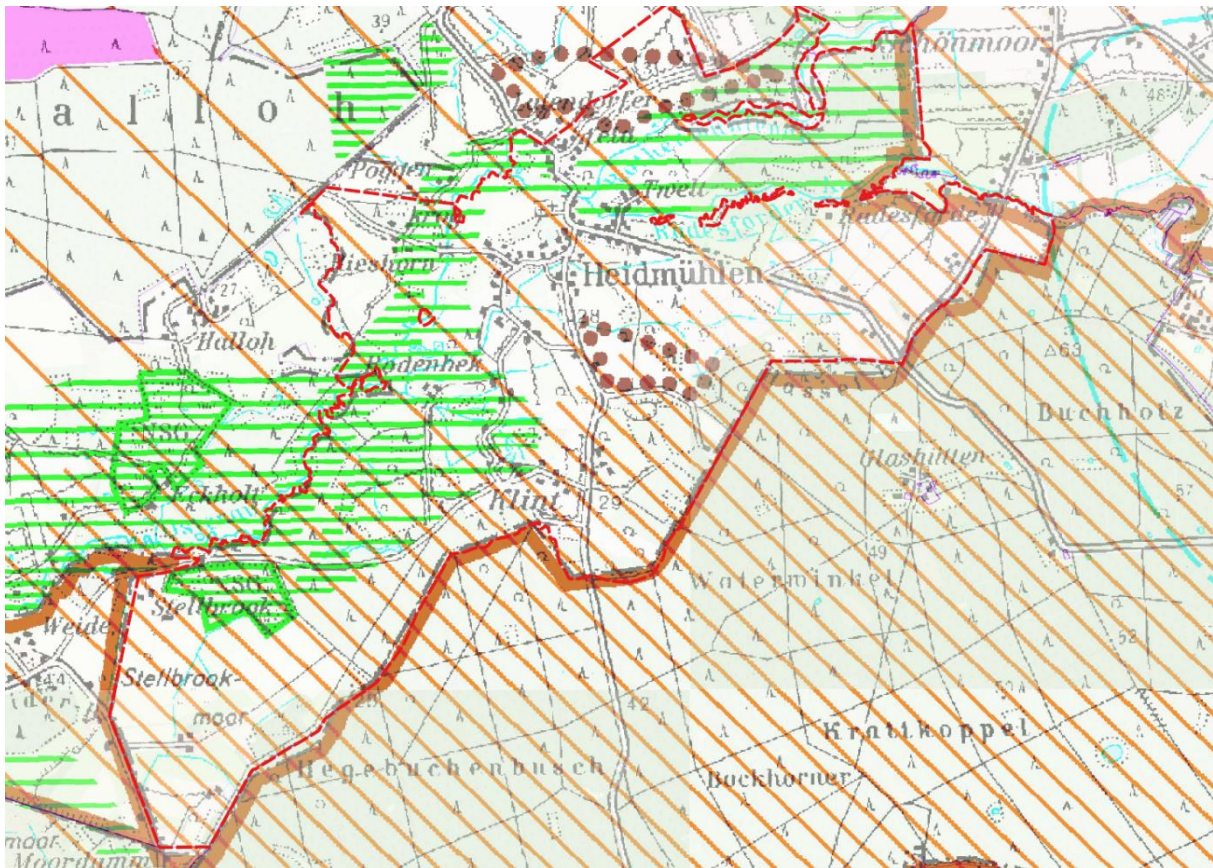


Abbildung 4: Auszug Regionalplan 1998, modifiziert in QGIS

**Regionale Freiraumstruktur**

- 6 Regionaler Grünzug
- 7 Grünzäsur
- 8 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)
- 9 Vorranggebiet für den Naturschutz
- 10 Naturschutzgebiet, festgesetzt (nachrichtliche Übernahme)
- 11 Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Wasserschutzgebiet, nachrichtliche Übernahme)
- 12 Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
- 13 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 14 Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 15 Schwerpunktbereich für die Erholung
- 16 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
- 17 <sup>a</sup> Naturpark "Lauenburgische Seen" und "Holsteinische Schweiz"
- 17 <sup>b</sup> Kernzone (nachrichtliche Übernahme)



Somit stehen in der Gemeinde keine Potenzialflächen mit besonderer Eignung zur Verfügung.

Als Ausnahme für privilegierte Vorhaben führt der Solarerlass 2024 „Hofnahe Agri-PV-Anlagen“ auf. Solche Anlagen sind künftig auch ohne die vorherige Aufstellung von Bauleitplänen zulässig, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 Hektar beträgt und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Absatz 1 Nrn. 1 oder 2 BauGB steht.

## 4.2 Harte Tabukriterien

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (sie sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden) sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

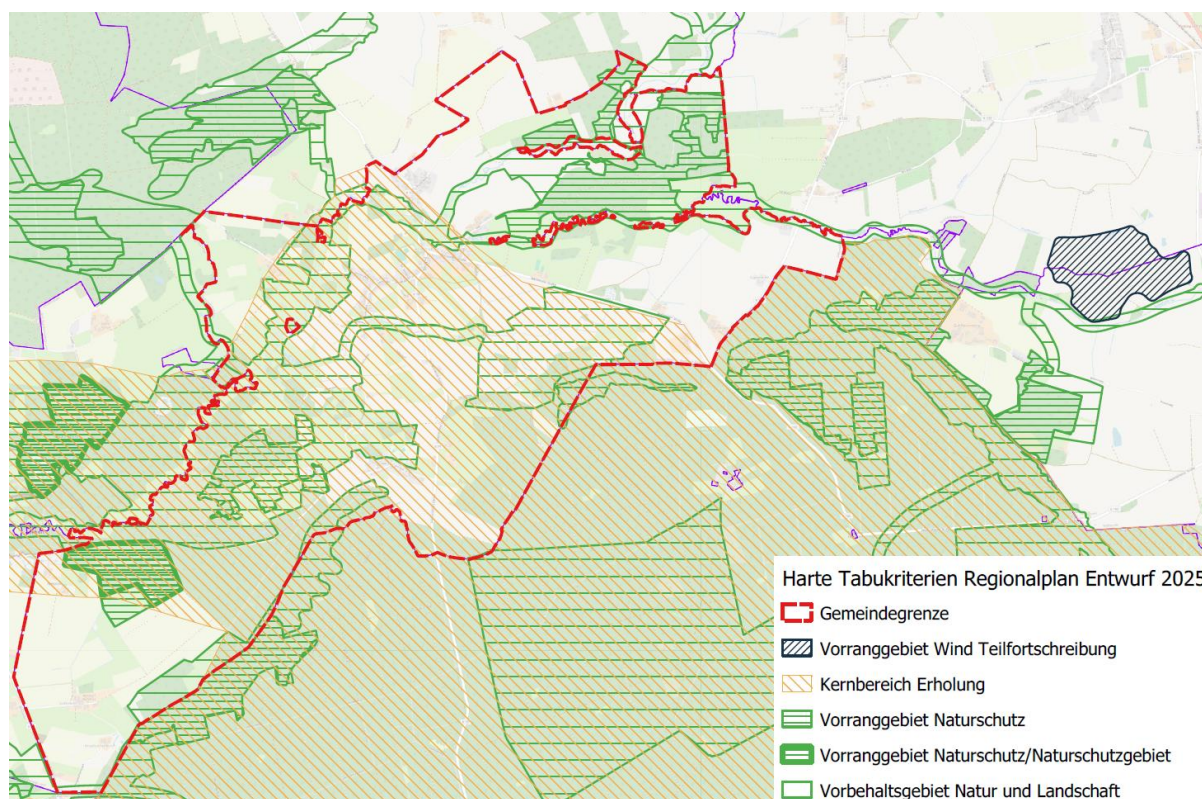


Abbildung 6: Harte Tabukriterien Regionalplan III 2. Entwurf 2025

Der 2. Entwurf 2025 zum Regionalplan III weist insbesondere den mittleren Abschnitt der Gemeinde als Kernbereich für Erholung aus. Zusätzlich befinden sich innerhalb des Kernbereichs für Erholung aber auch im Norden der Gemeinde Flächen, die als Vorranggebiete für Naturschutz, als Vorranggebiet für Naturschutzgebiete und als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gekennzeichnet sind.

Gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Ziffer D. VI sind aufgrund fachrechtlicher Wirkung in der Gemeinde Heidmühlen ausgeschlossen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Biotopverbundsystem Nr. 144 „Halloher- und Stellbrookmoor mit Osterau und Umgebung“)
- Naturschutzgebiete (NSG Nr. 74.0 „Stellbrookmoor“)
- gesetzlich geschützte Biotope
- FFH-Gebiete (DE 2026-303 „Osterautal“, DE 2026-305 „Altwaldbestände im Segeberger Forst“)
- europäische Vogelschutzgebiete (DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“), südlich an das Gemeindegebiet angrenzend
- Gewässerschutzstreifen (Osterau, Radeforder Au, Bek, Gewässer/Gräben 2. Ordnung)
- Waldflächen sowie 30 m Schutzabstände zum Wald

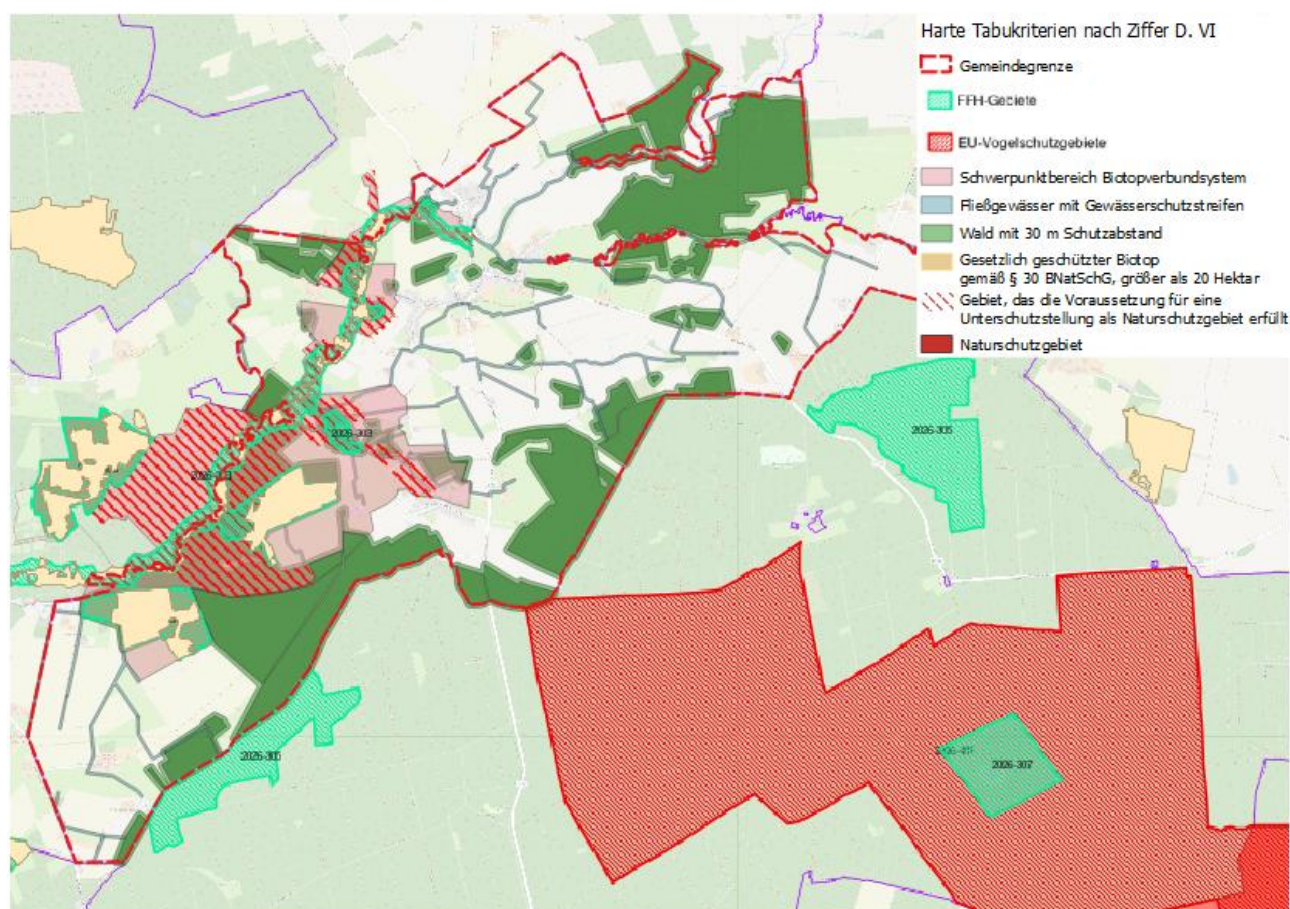


Abbildung 7 : Harte Tabukriterien nach Ziffer D. VI des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

### 4.3 Weiche Tabukriterien

Gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Ziffer D. V sind nachfolgende Standorte möglich. Sie unterliegen jedoch einer weiteren Abwägung und Prüfung:

- Landschaftsschutzgebiet (Vereinbarkeit mit LSG-Verordnung, sonst Befreiung nach §67 BNatSchG oder Entlassung aus LSG)
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen (Moorböden/klimasensitive Böden)
- naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (Wertgrünland)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden
- landwirtschaftlich genutzte Flächen (je höher die Ertragsfähigkeit, desto höher die Gewichtung)
- bevorratende, festgesetzte und /oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Archäologisches Denkmal; Baudenkmal Nr. 50330, Nr. 50331, Nr. 22024, Nr. 19678, Nr. 53071, Nr. 41871, Gründenkmal Nr. 51708)
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (historisch gewachsene Kulturlandschaften wie Knicks und strukturreiche Agrarlandschaften)
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 4.2 genannten harten Tabukriterien

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Stand 2020, befindet sich innerhalb der Gemeinde Heidmühlen das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 „Bad Bramstedt, Landschaftsteil Bramau-Osterau“. Zusätzlich weist der LRP einige Bereiche im Westen und Süden der Gemeinde als Flächen aus, die eine Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsgebiet aufweisen.

Gemäß dem Umweltbericht zum 2. Entwurf 2025 sollen vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete primär innerhalb Charakteristischer Landschaftsräume errichtet werden. Das Gemeindegebiet Heidmühlen wird in seinem nördlichen und nordwestlichen Abschnitt durch den charakteristischen Landschaftsraum Nr. 59 überlagert (siehe Kapitel 4.4).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sich auf bereits ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete bezieht. Ist die Errichtung einer Freiflächensolaranlage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes vorgesehen, ist die Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung zu prüfen. Es hat eine Befreiung nach §67 BNatSchG oder Entlassung aus dem LSG zu erfolgen.

Die bisher ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete befinden sich fast ausschließlich innerhalb von Bereichen, welche nach Ziffer D. VI des Erlasses bereits als Ausschlussflächen gelten.

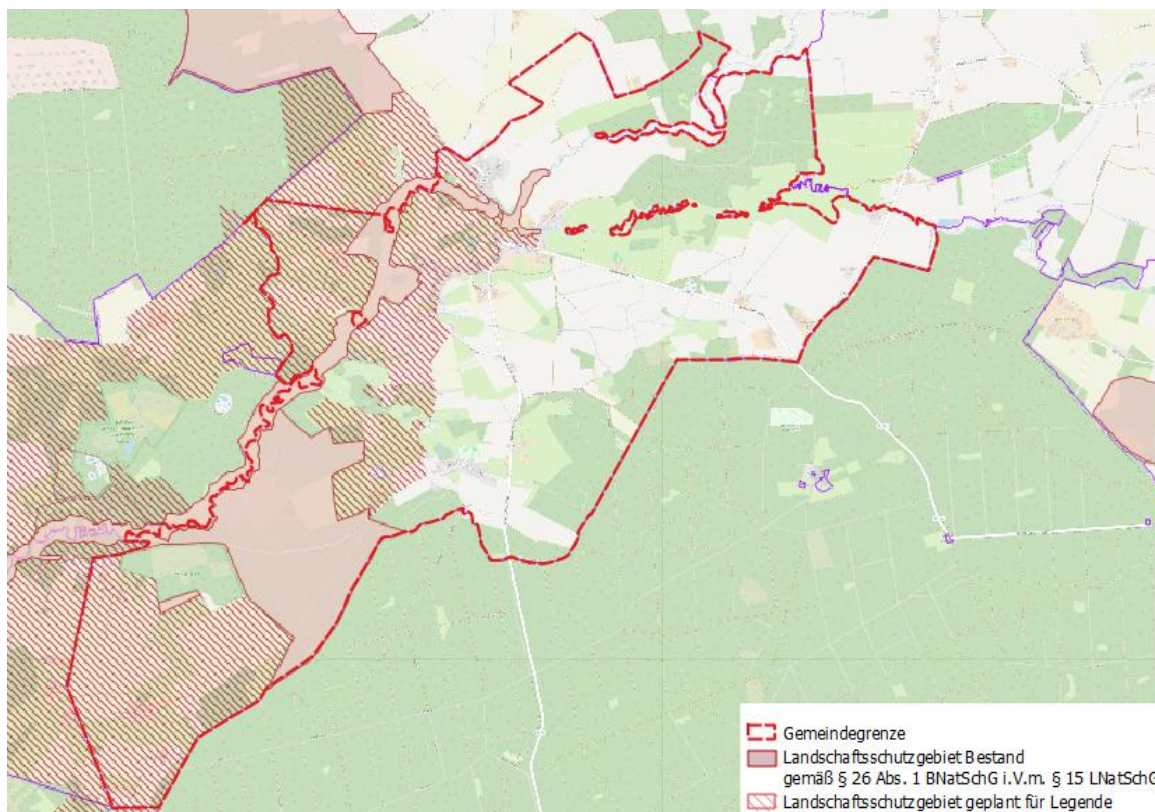


Abbildung 8: Darstellung der Landschaftsschutzgebiete nach dem LRP Planungsraum III 2020

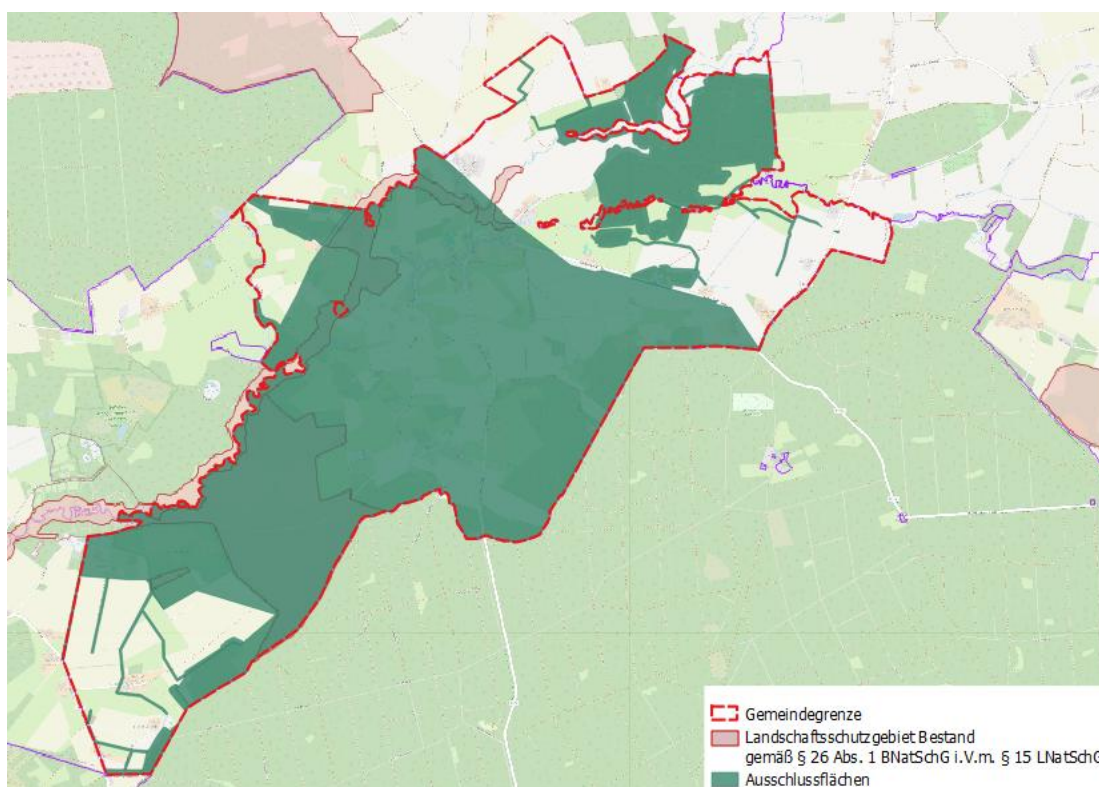


Abbildung 9: Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet mit Darstellung der Ausschlussflächen

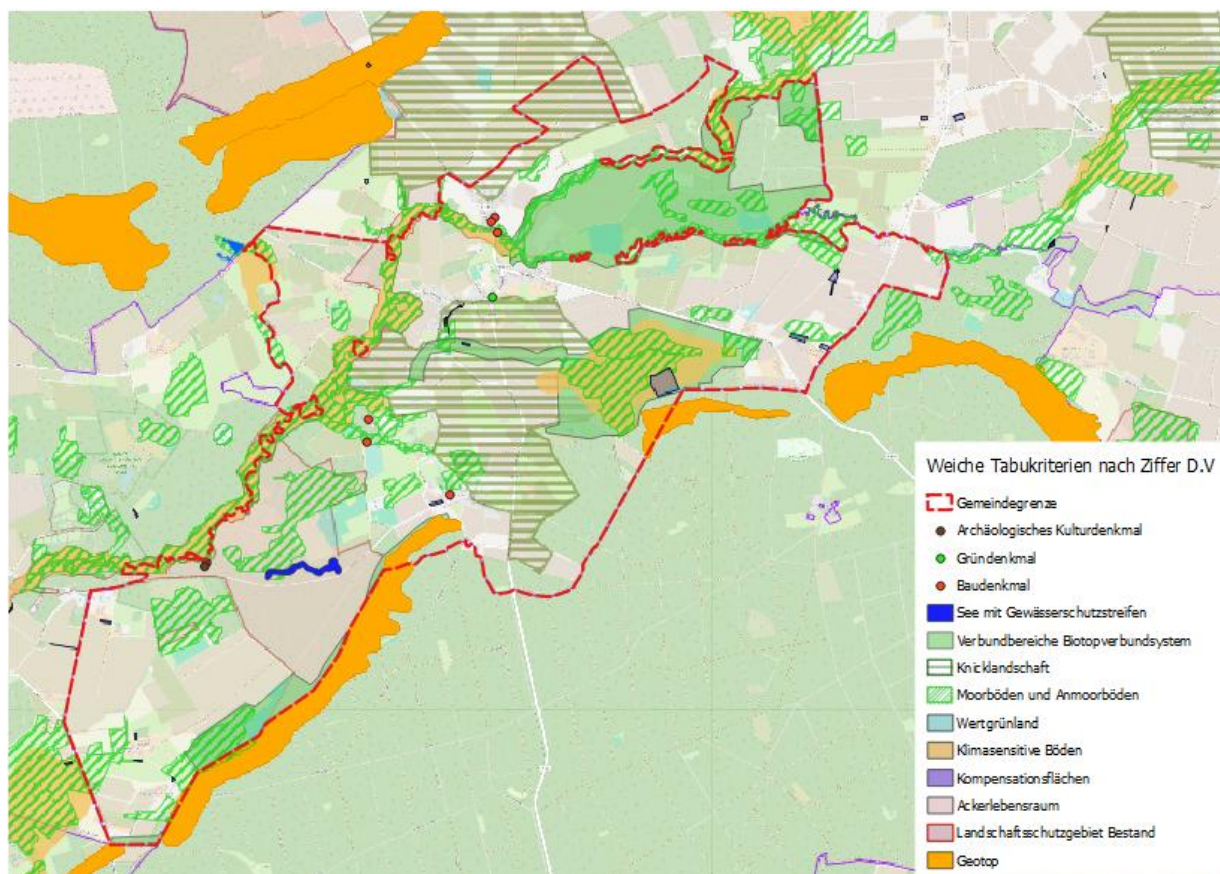


Abbildung 10: Weiche Tabukriterien nach Ziffer D. V des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

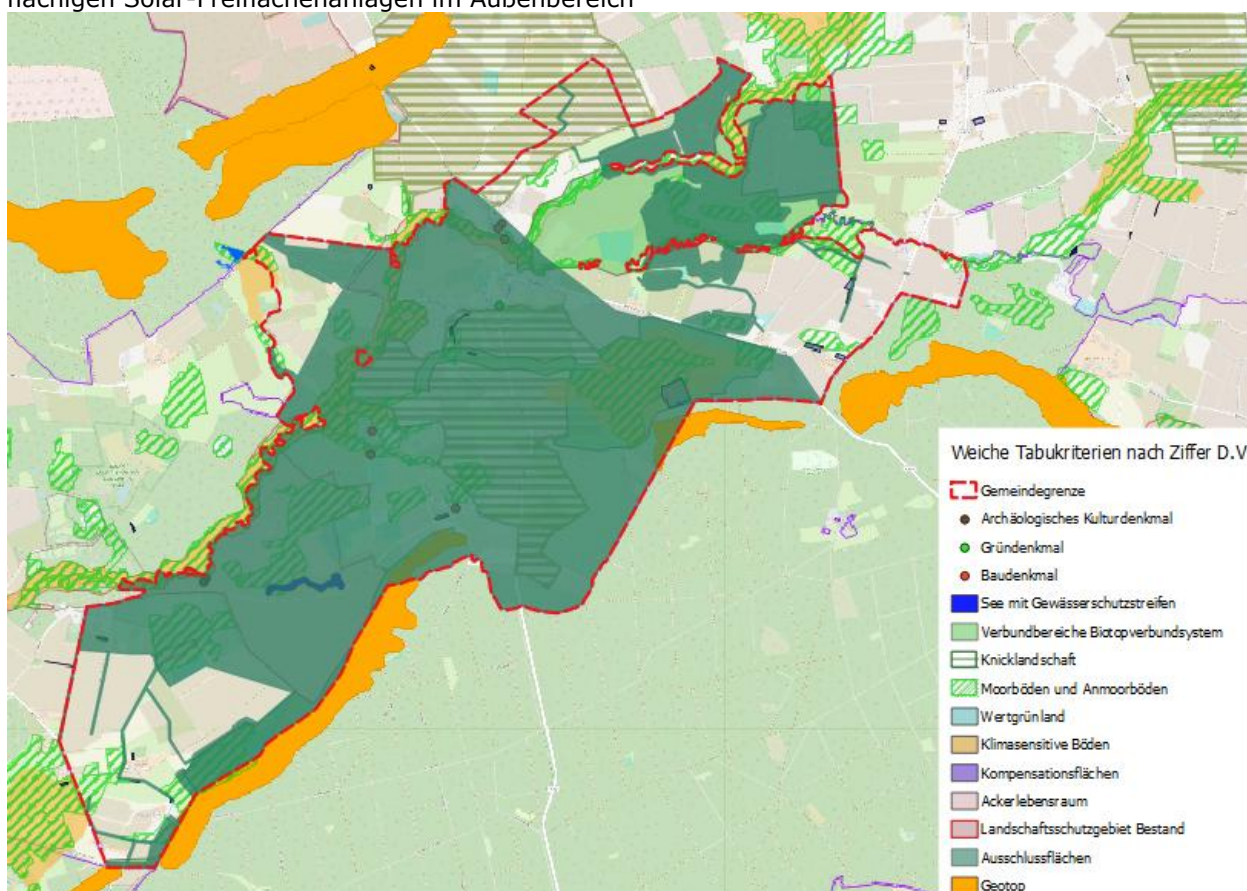


Abbildung 11: Weiche Tabukriterien mit Darstellung der Ausschlussflächen gemäß dem Regionalplan III 2. Entwurf 2025

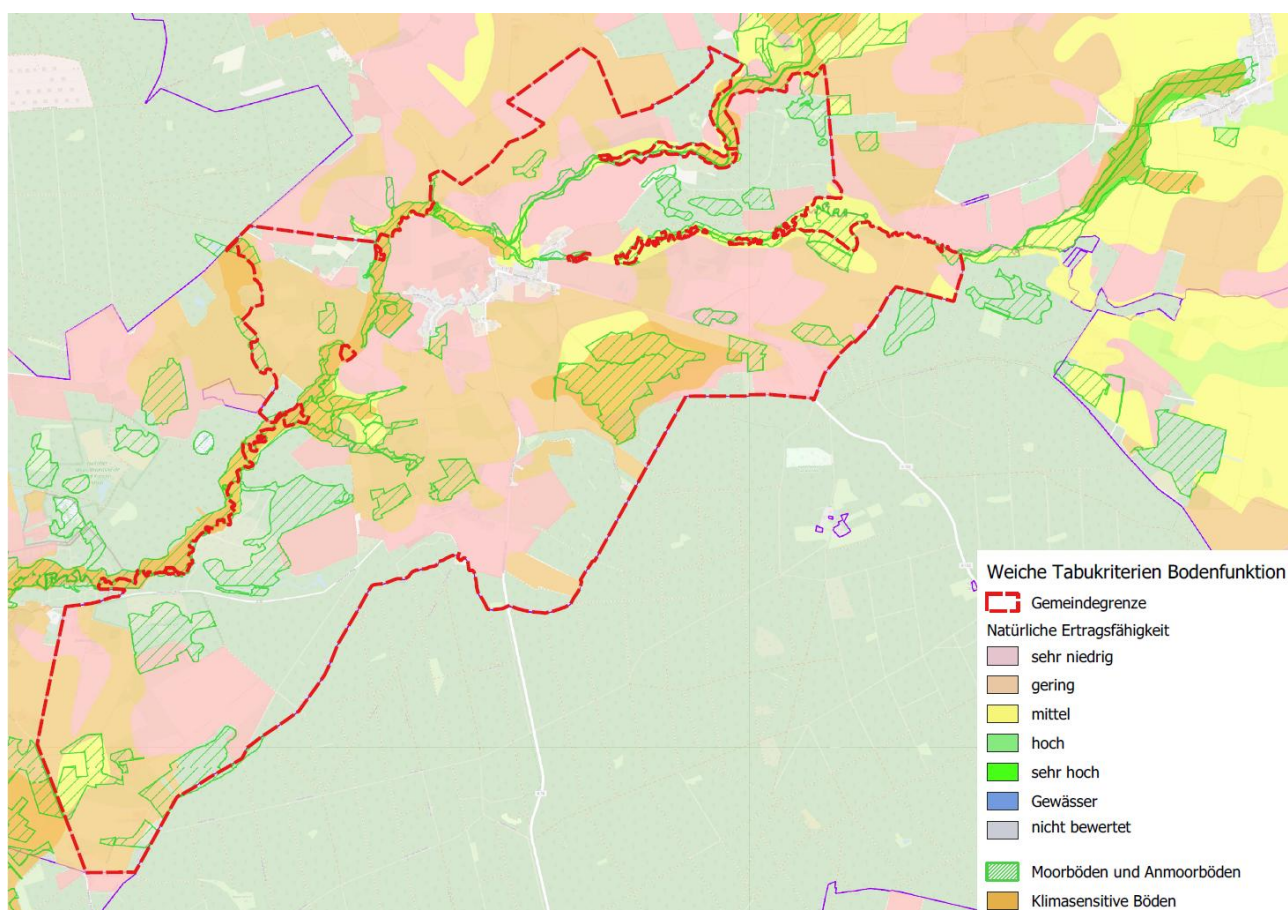


Abbildung 12: Darstellung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens im Gemeindegebiet

#### 4.4 Weitere Kriterien für die Abwägung

##### Geplante Siedlungsentwicklungen

In der Gemeinde Heidmühlen sind keine neuen, großen Siedlungsflächen geplant. Um jedoch eine individuelle Entwicklung oder kleinflächige Erweiterungen zu ermöglichen, werden Puffer als Freihaltezonen um geschlossene Siedlungsbereiche (500 m Puffer) und Einzelhäuser im Außenbereich (100 m Puffer) berücksichtigt.

##### Erholung und Freizeit

Die Gemeinde Heidmühlen befindet sich sowohl innerhalb eines Kernbereichs für Erholung als auch innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Wildpark Eekholt und das Wildniscamp Wilderland. Zusätzlich gibt es den Radesforder Hof, die Pferde-Sport-Gemeinschaft Heidmühlen e.V. sowie den Aktivstall Multitrail, welcher als Ausreitgelände dient.

## Landwirtschaftliche Betriebe und Gewerke

Die Flächen innerhalb des Gemeindegebietes werden vorwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Im Rahmen des Standortkonzeptes werden keine generellen Abstandsempfehlungen notwendig.

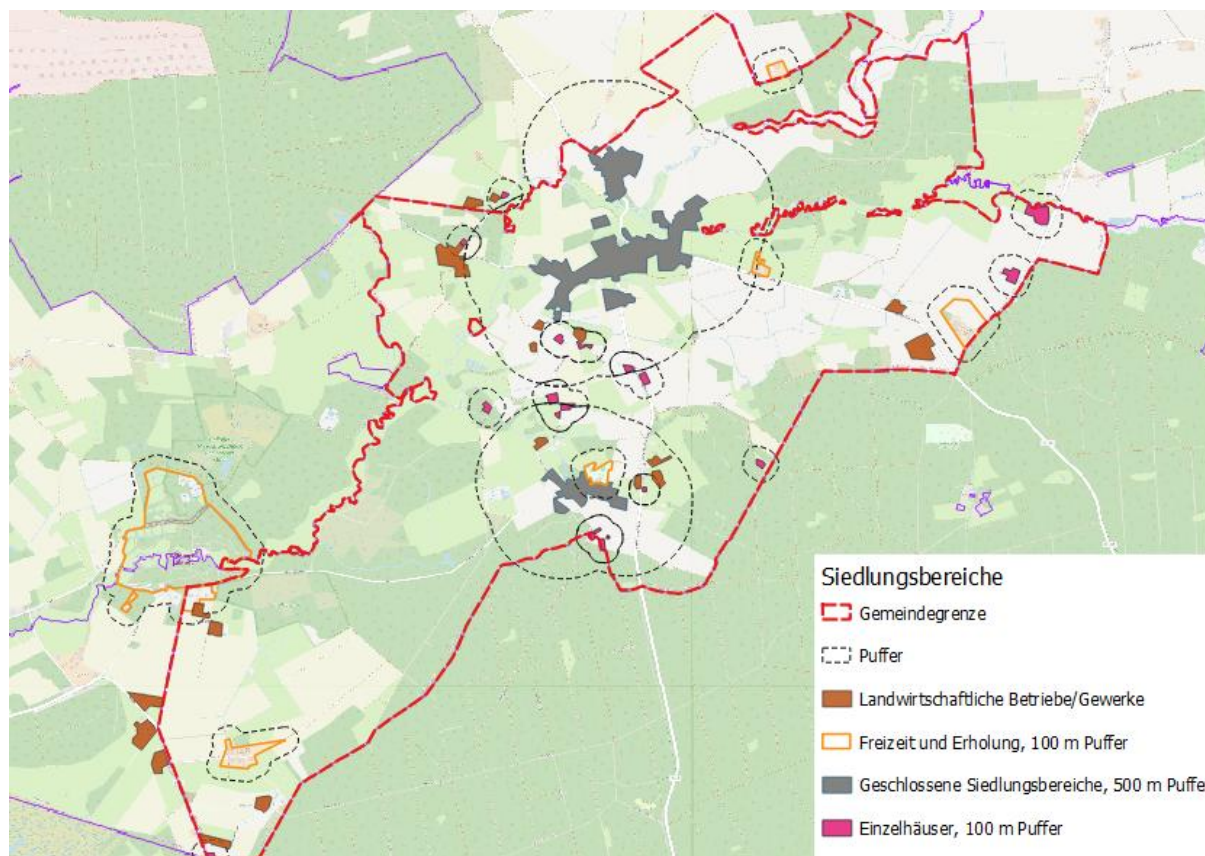


Abbildung 13: Darstellung der Siedlungsbereiche samt Puffer

## Charakteristische Landschaftsräume

Das Gemeindegebiet Heidmühlen wird in seinem nördlichen und nordwestlichen Abschnitt durch den charakteristischen Landschaftsraum Nr. 59 überlagert. Dieser weist eine Flächengröße von 2.934 ha auf. Der besondere Wert dieses Landschaftsraumes liegt vor allem im Biotopverbundsystem, dem Grünlandanteil, der historischen Knicklandschaft, den Waldflächen sowie den Fließgewässern und den Wallhecken.

Überlagert werden die Schwerpunkträume des Biotopverbundes im Südwesten des Gemeindegebietes und des Kernbereichs charakteristischer Landschaftsräume durch das FFH-Gebiet 2026-303 „Osterautal“ sowie die Naturschutzgebiete „Haloher Moor, Brandsheide und Könster Moor“ und „Stellbrookmoor“.

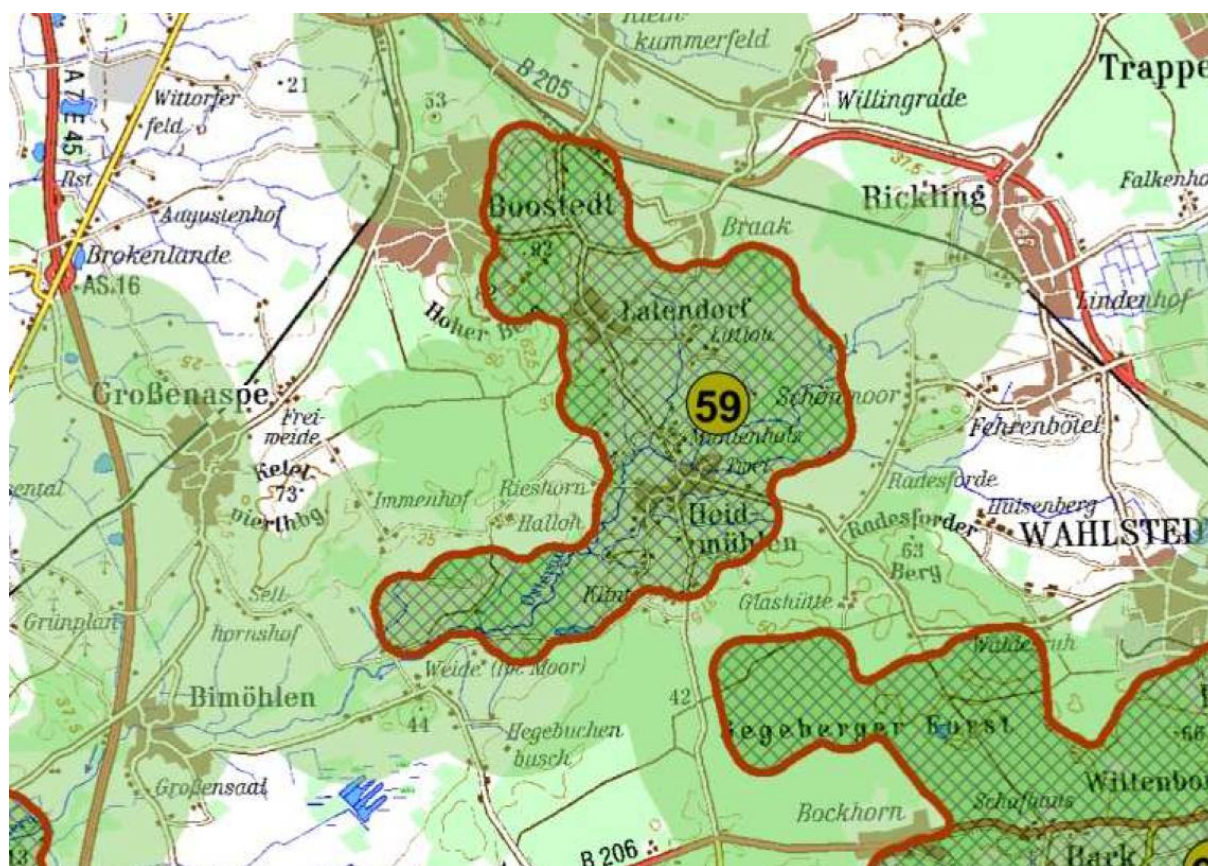


Abbildung 14: Charakteristischer Landschaftsraum Nr. 59 im Bereich des Gemeindegebietes Heidmühlen, Quelle: Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung: 60

## 5. Umsetzung

Den Gemeinden bleibt weiterhin die Möglichkeit, zur planerischen Steuerung von privilegierten Solar-Freiflächenanlagen, Bauleitplanungen aufzustellen, sobald und soweit dies aus gemeindeseitiger Sicht städtebaulich erforderlich ist.

Solar-Freiflächenanlagen sind bauplanungsrechtlich nur in den in § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) und 9 BauGB festgelegten räumlichen Teilbereichen bzw. Fällen selbständig privilegiert zulässig. Sie bedürfen daher in allen anderen Fällen der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde.

Für Solar-Freiflächenanlagen müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen dargestellt werden. Erforderlich ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Solarthermie“.

Die Flächen für Solar-Freiflächenanlagen sind im Bebauungsplan als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ bzw. „Sondergebiete Solarthermie“ nach § 11 Absatz 2 Satz 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festzusetzen.

Bei der Anordnung der Module innerhalb des Solarparks sind ausreichend große Freiflächenanteile vorzuhalten. Der überbaute Anteil darf 80 Prozent der Gesamtfläche,

einschließlich Nebenanlagen, Zufahrten etc. nicht überschreiten (vergleiche § 19 Absatz 4 BauNVO).

## **5.1 Naturschutzfachliche Kriterien zur Ausweisung von Solarflächen<sup>1</sup>**

### **Landschaftsbild**

Um die Sichtbarkeit in der Landschaft zu reduzieren darf die bauliche Höhe der Anlagen maximal 4 m betragen. Dies gilt auch für Nebenanlagen wie Container. Werden Agri-PV Anlagen errichtet gilt eine maximale Bauhöhe von 6 m.

### **Lärmemission**

Durch Wechselrichter und Transformatoren kann es zu einer Entwicklung von niederfrequenten Schallgeräuschen kommen. Um dies zu verhindern, sind geräuscharme Anlagen zu verwenden. Es ist außerdem auf einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung zu achten. Als natürliche Barrieren können schalltechnische Einhausungen und eine Begrünung dienen. Um durch Verschleiß entstehende Zusatzgeräusche zu verhindern, ist eine regelmäßige Wartung durchzuführen. Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist einzuhalten.

### **Eingrünung**

Eine Eingrünung des Geländes erfolgt durch die Pflanzung von Hecken und Sträuchern. Dort wo es die Standortbedingungen zulassen und keine Verschattung erfolgt, können auch Bäume gepflanzt werden. Zu verwenden sind standortheimische Strauch- und Baumarten aus gebietseigener Herkunft.

Um eine durchgehende Vegetationsdecke unter den Solarmodulen zu etablieren und genug Streulicht passieren zu lassen, soll die Unterkante der Modultische i.d.R. 0,8 m nicht unterschreiten.

### **Passierbarkeit/Wildkorridor**

Bei der Errichtung eines Zaunes ist zu beachten, dass die Passierbarkeit für Kleinsäuger weiterhin gewährleistet wird. Aus diesem Grund ist ein Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 20 cm einzuhalten. Als Zaun können ein Maschendrahtzaun oder ein Stahlgitterzaun verwendet werden. Handelt es sich um einen größeren Solarpark, so

---

<sup>1</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ: Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§37 Absatz 1a, 4 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträgliche Gestaltung. BfN-Schriften 705/2024 HIERTE, E., REICHLING, T. UND LENZ, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmesteckbriefe und Checklisten.

besteht das Risiko einer Barrierewirkung insbesondere für größere Tiere. Um dies zu verhindern sind bei großflächigen Anlagen (ab einer Länge von ca. 500 m) Wildkorridore als Querungshilfen einzuplanen. Die Breite beträgt etwa 40 - 60 m.

### **Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept**

Unter und zwischen den Modulflächen ist die Anlage von extensivem Grünland vorzunehmen. Dabei kann gewählt werden, ob die Flächen gemäht oder beweidet werden. Im Falle der Mahd, ist das Mahdgut zu entfernen. Es soll maximal zweischürig gemäht werden. Zu verwenden ist artenreiches Saat- und Pflanzgut.

### **Bodenschutz**

Um einen bodenschonenden Betrieb und den ökologischen Betrieb der Anlage zu fördern, ist auf Pflanzenschutz- und Düngemittel zu verzichten. Ebenso sollen keine chemischen Reinigungsmittel verwendet werden.

### **Beleuchtung**

Zum Schutz von nacht- und dämmerungsaktiver Fauna ist eine nächtliche Beleuchtung der Photovoltaikanlagen nicht vorgesehen.

### **Knickschutz**

Zu vorhandenen Knickstrukturen ist ein Abstand von 10 m zwischen Knickwallfuß und Modulreihen einzuhalten.

## **6. Zusammenfassung**

Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Gemeinde Heidmühlen Flächen aufweist, die für die Ausweisung von großen Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Die Ermittlung dieser Potenzialflächen erfolgte über das Ausschlussverfahren von harten und weichen Tabukriterien gemäß dem Erlass „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Abbildung 13). Grundlage dafür ist der 2. Entwurf 2025 des Regionalplan III.

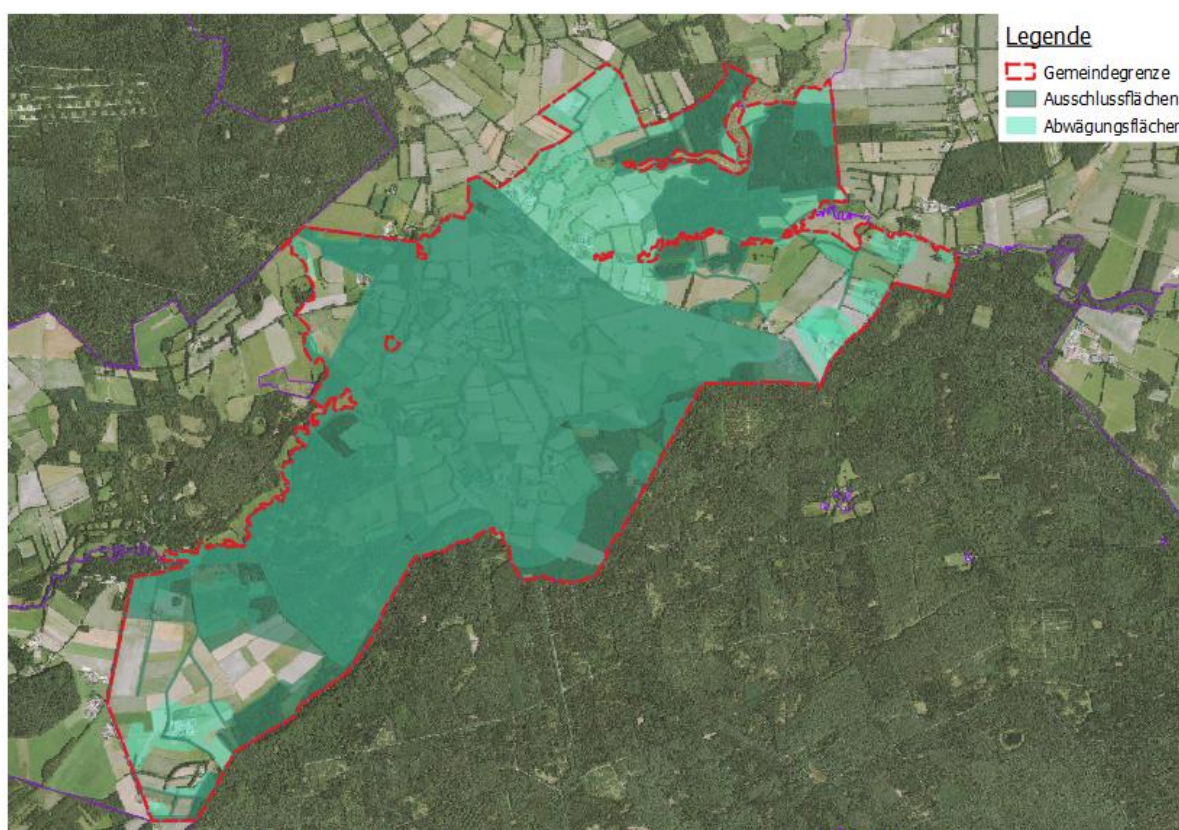


Abbildung 15: Darstellung der Ausschluss- und Abwägungsflächen basierend auf dem 2. Entwurf 2025 Regionalplan III

Große Teile der Gemeinde Heidmühlen sind gekennzeichnet als Kernbereich für Erholung, als Vorranggebiet für Naturschutz, als Vorranggebiet für Naturschutzgebiete und als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Diese Bereiche gelten gemäß dem Erlass als Ausschlussflächen.

Von touristischer Besonderheit gelten dabei der Wildpark Eekholt, das Wildniscamp Wilderland, der Radesforder Hof, die Pferde-Sport-Gemeinschaft Heidmühlen e.V. sowie der Aktivstall Multitrail.

Der Wildpark Eekholt befindet sich außerhalb der Gemeinde Heidmühlen, grenzt aber im Südwesten direkt an diese an. Die südlich des Wildparks liegenden Ackerflächen im Gemeindegebiet werden als Parkplatz oder Wohnmobilstellplatz genutzt. Das Wildniscamp Wilderland ist ein Ferien- und Seminarhof nördlich des Ortsteil Klint.

Der Wildpark sowie das Wildniscamp Wilderland befinden sich ebenfalls innerhalb eines Bereiches, welcher im Entwurf des Regionalplans als Kernbereich für Erholung gekennzeichnet ist.

Als weitere Ausschlussflächen gelten nach Ziffer D. VI des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“: Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dazu gehört das Biotopverbundsystem Nr. 144 „Halloher- und Stellbrookmoor mit Osterau und Umgebung“, das Naturschutzgebiet NSG Nr. 74.0 „Stellbrookmoor“ im südlichen Bereich der Gemeinde, gesetzlich geschützte

Biotope, die FFH-Gebiete DE 2026-303 „Osterautal“ und DE 2026-305 „Altwaldbestände im Segeberger Forst“, das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ (südlich an das Gemeindegebiet angrenzend), Gewässer und Gewässerschutzstreifen (Osterau, Radeforder Au, Bek, Gewässer/Gräben 2. Ordnung) und Waldflächen sowie die 30 m breiten Schutzabstände zum Wald.

Um eine individuelle Entwicklung oder kleinflächige Erweiterungen zu ermöglichen, werden Puffer um geschlossene Siedlungsbereiche (500 m Puffer) und Einzelhäuser im Außenbereich (100 m Puffer) berücksichtigt. Für landwirtschaftliche Betriebe und Gewerke werden keine Abstandsempfehlungen genannt.

Anhand der ermittelten Ausschluss- und Abwägungsflächen lassen sich freie Flächen im Norden und im Süden der Gemeinde Heidmühlen erkennen:

### **Fläche Nord**

Gemäß dem 2. Entwurf des Regionalplan III gilt der nördliche Bereich als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung analog zum Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021, der diese Flächen ebenfalls als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausweist. Für die Gemeinde gelten die nördlichen Flächen als Schwerpunkt der räumlichen Entwicklung im Raum Heidmühlen.

Es soll sowohl eine bauliche Entwicklung als auch eine Entwicklung im Bereich Freizeit und Erholung ermöglicht werden. Als vorhandene touristische Nutzungen gelten hier bereits der Radesforder Hof und die Pferde-Sport-Gemeinschaft Heidmühlen e.V.. Weitere Aspekte der Naherholung sind die vorhandenen Knickstrukturen, die gerade den nördlichen Bereich der Gemeinde kennzeichnen.

Der nördliche Bereich des Gemeindegebietes ist ebenfalls durch große Verbundbereiche des Biotopverbundsystems gekennzeichnet. Innerhalb dieser Flächen befinden sich Bereiche, die als Moorböden und klimasensitive Böden ausgewiesen sind.

Die Ackerflächen im Nordwesten sind Teil einer historischen Knicklandschaft. Auch die weiteren Ackerflächen sind häufig umgeben von Knickstrukturen, Gewässerverläufen und Waldflächen.

Die Gemeinde ist im nördlichen und nordwestlichen Abschnitt durch den „charakteristischen Landschaftsraum“ Nr. 59 überlagert. Der Landschaftsraum wird geprägt durch das Biotopverbundsystem, den hohen Grünlandanteil, die historische Knicklandschaft, die Waldflächen sowie die Fließgewässern.

Die Gemeinde Heidmühlen spricht sich für den Erhalt und die Förderung historischer Kulturlandschaften und naturnaher Strukturen innerhalb der Landschaftsräume aus. Wertvolle

Strukturen in unmittelbarer Umgebung zu den charakteristischen Landschaftsräumen sollten frei gehalten werden.

Die Gemeinde sieht daher mögliche Potenzialflächen für die Errichtung von Solarfreiflächen im Süden des Gemeindegebietes.

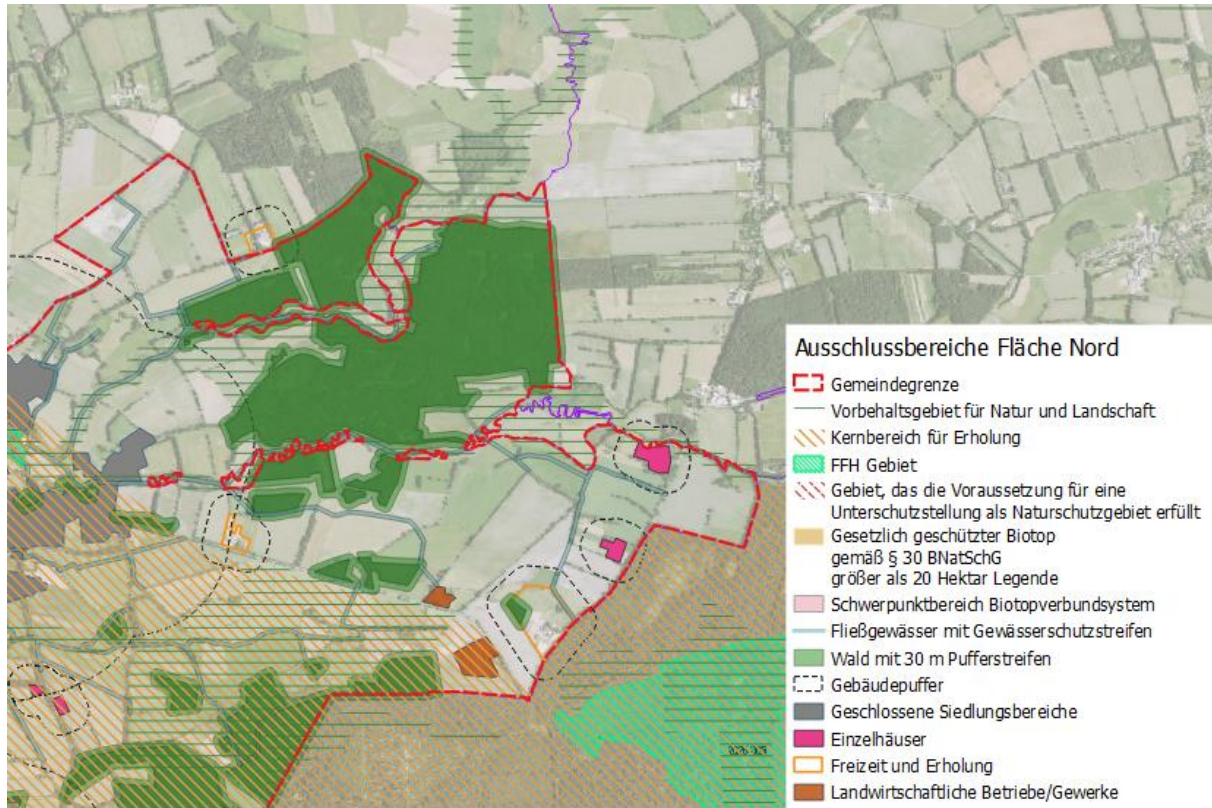


Abbildung 16: Ausschlussbereiche Fläche Nord

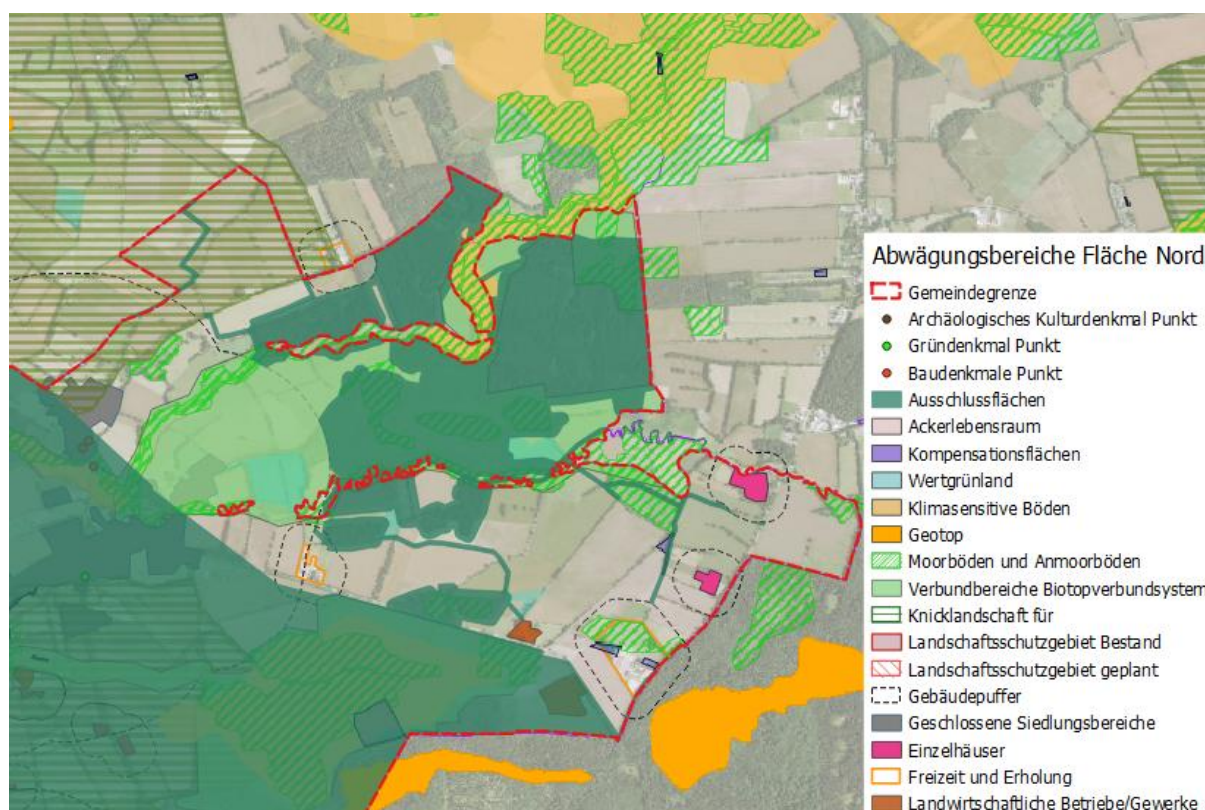


Abbildung 17: Abwägungsbereiche Fläche Nord mit Darstellung der Ausschlussflächen

### Fläche Süd

Die Teilfläche Süd ist gekennzeichnet durch große, landwirtschaftlich genutzte zusammenhängende Flächen mit wenigen Landwirtschaftsbetrieben.

Als Ausschlussflächen befinden sich im Umfeld der Fläche Süd ein Kernbereich für Erholung sowie verschiedene Schutzgebiete. Dazu gehört das Naturschutzgebiet NSG Nr. 74.0 „Stellbrookmoor“, welches gleichzeitig Teil des Schwerpunktbereiches des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Nr. 144 „Halloher- und Stellbrookmoor mit Osterau und Umgebung“ ist. Gemäß dem 2. Entwurf 2025 Regionalplan III wird das Naturschutzgebiet auch als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen.

Die Waldflächen im Südosten gelten als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft.

Im Westen verläuft das FFH-Gebiet DE 2026-303 „Osterautal“. Im Osten grenzt das FFH-Gebiet DE 2026-305 „Altwaldbestände im Segeberger Forst“ an das Gemeindegebiet an. Weiterhin berücksichtigt werden müssen die Gewässer samt Gewässerschutzstreifen.

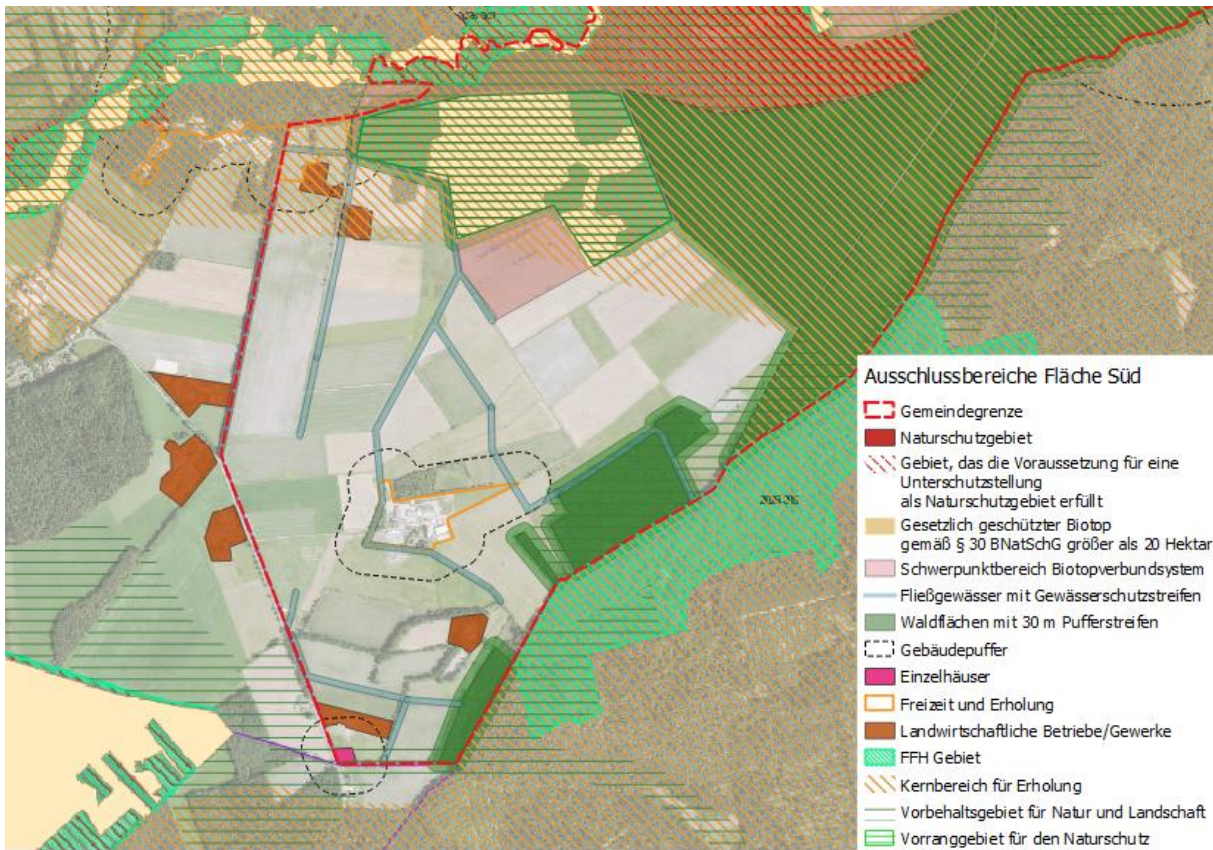


Abbildung 18: Ausschlussbereich der Fläche Süd

Weiterhin weisen die südlichen Flächen der Gemeinde im Vergleich zu den nördlichen Flächen weniger Knickstrukturen und geschützte Biotope auf.



Abbildung 19: Darstellung der geschützten Biotope/Knickstrukturen im Süden der Gemeinde



Abbildung 20: Darstellung der geschützten Biotope/Knickstrukturen im Norden der Gemeinde

Als Abwägungsflächen befinden sich Moorböden und Anmoorböden im südlichen Gemeindegebiet. Ebenso befinden sich dort Verbundbereiche eines Biotopverbundsystems. Im Norden befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Die Bodenertragsfähigkeit wird als sehr niedrig eingestuft.

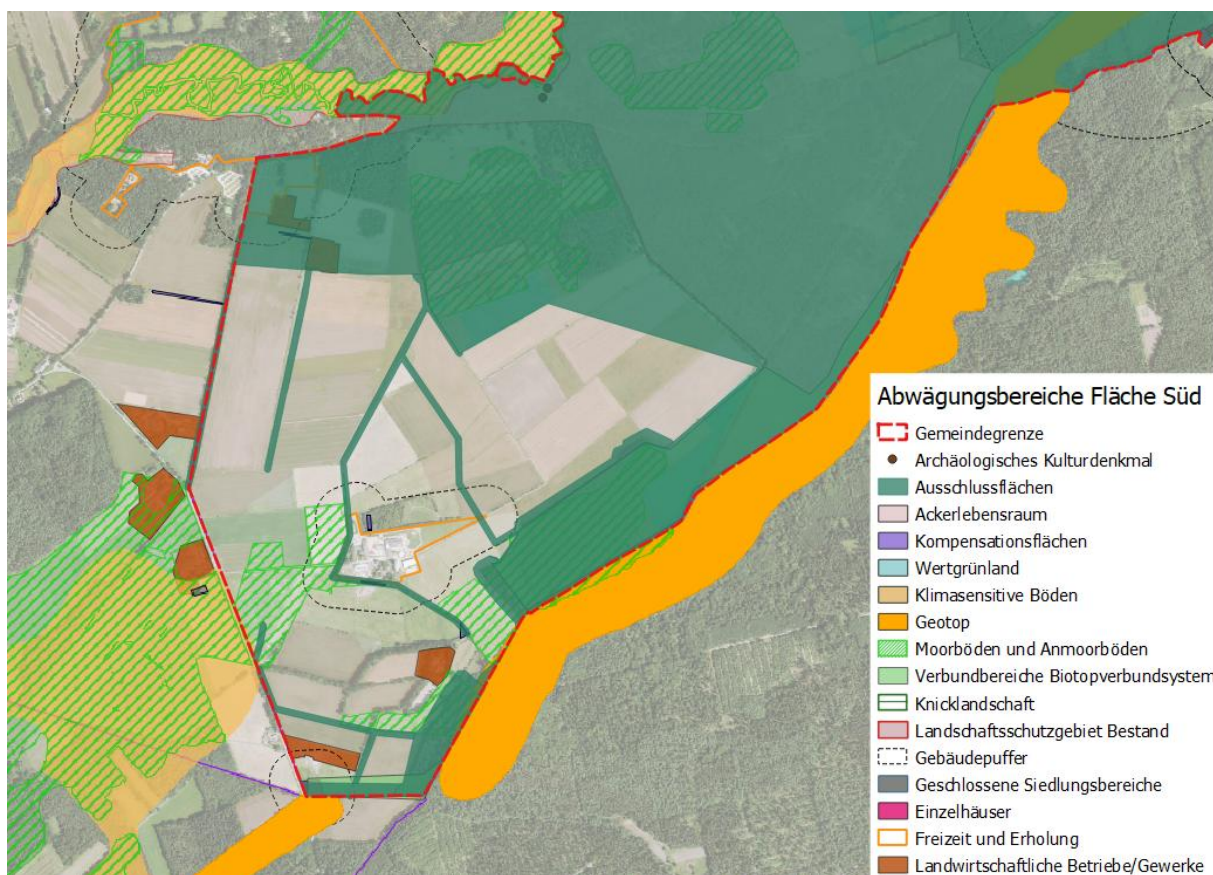


Abbildung 21: Abwägungsbereiche der Fläche Süd mit Darstellung der Ausschlussflächen

## Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Flächen im südlichen Bereich der Gemeinde ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial aufweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen im weiteren Verfahren und im Verlauf der Bauleitplanverfahren reduziert und konkretisiert werden.

Die zukünftigen Freiflächen-Solaranlagen sollten in Ihrer Detailplanung den Kriterien im Anhang entsprechen.

## Anhang

### Anforderungen der Gemeinde Heidmühlen zur Ausgestaltung von großflächigen Freiflächen-Solaranlagen

1. Um optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sind die großflächigen Freiflächen-Solaranlagen mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen geschlossen einzugrünen.
2. Falls keine Agri-PV – Anlage errichtet wird, hat auf den Grundflächen der Anlage eine Ansaat mit geeigneten und standorttypischen Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft zu erfolgen.
3. Die Höhe der Modulkonstruktionen und der Nebenanlagen von großflächigen Freiflächen-Solaranlagen soll eine Höhe von 4,0 m, bei Agri-PV Anlagen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten
4. Nebenanlagen wie Trafos und Batteriespeicher sind so in die Solarflächen zu integrieren, dass eventuelle Schallentwicklungen in die Fläche gerichtet werden. Der umgebende Naturraum, Wege und Aufenthaltsbereiche von Menschen sind vor Lärm zu schützen.
5. Die Unterkante der Modultische hat i.d.R. 0,8 m nicht zu unterschreiten. Somit wird genug Streulicht garantiert, um eine durchgehende Vegetationsdecke zu etablieren bzw. zu erhalten.
6. Um die nacht- und dämmerungsaktive Fauna zu schonen, ist die Beleuchtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht vorgesehen.
7. Es ist grundsätzlich ein Abstand von 10 m zwischen Knickwallfuß und Modulreihen einzuhalten. Nur mit einem ausreichend großen Abstand kann die fachgerechte Knickpflege ermöglicht werden.
8. Bei großen Anlagen ist auf die Passierbarkeit der Landschaft für Großsäuger zu achten. Ggf. sind geeignete Korridore (40 - 60m) zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen.
9. Bei Nutzung einer Umzäunung ist diese so zu gestalten, dass Kleintiere diese überwinden können. Dafür sind 20 cm zwischen Boden und Einzäunung freizuhalten.
10. Die Versiegelungsfläche und der Versiegelungsgrad sind auf ein unbedingt erforderliches Maß zu reduzieren.
11. Es ist zu prüfen ob durch die Entfernung evtl. vorhandene Entwässerungsanlage (Drainagen, Gräben) der Wasserrückhalt auf den Flächen verbessert werden könnte.
12. Der Vorhabenträger hat sich hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung mit der Bauaufsicht abzuklären.